

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 2. —

---

(No. 262.) Allerhöchste Kabinettsorder an das Staats=Ministerium vom 2ten Februar 1815., daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für Kassenbediente 2c. machen soll.

**E**s tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter von Kassen oder anderem Staats=Vermögen Kaution geleistet haben, bei entstandenen Defekten, diese Kaution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin, verlieren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defekt=Summen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Kaution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Kautionsleistung versichert, daß der Betrag der Kaution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Kaution Verzicht leiste. Das Staats=Ministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen.

Wien, den 2ten Februar 1815.

Friedrich Wilhelm.

An  
das Staats=Ministerium.

---

Jahrgang 1815.

B

(No. 263.)

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten März 1815.)